



Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

Das Jahr 2020 wird in die Geschichte eingehen, davon kann man heute schon ganz sicher ausgehen. Wie diese „Geschichte“ ausgehen wird, ist aktuell allerdings noch sehr offen, sodass wir alle sehr gespannt auf die nahe Zukunft sein dürfen.

Auch in dieser Ausgabe der VTFK aktuell setzen wir das Thema Verantwortung fort, indem wir uns mit der Vorbildfunktion der Führungskräfte beschäftigen. Gerade in solch schwierigen Zeiten schauen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau hin, wie sich die Vorgesetzten verhalten.

Im § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird der Arbeitgeber aufgefordert, Betriebsanweisungen zu erstellen, sofern nicht mit anderen Maßnahmen die

arbeitsbedingten Gefährdungen der Mitarbeiter ausgeschlossen werden können. Was dabei genau zu beachten ist, wird in diesem Artikel beleuchtet.

Danach geht es darum, was alles zu beachten ist, wenn es beim Einsatz von Fremdfirmen zu einem Unfall kommt.

Zu COVID-19 ist in diesem Jahr in sehr kurzer Zeit sicher viel mehr veröffentlicht worden, als zu jedem vergleichbaren Thema in der ganzen bisherigen Zeit. Daher begrenzen wir uns nur auf einige Besonderheiten, die man ansonsten leicht übersehen kann.

Wann bei Arbeitsmitteln der Stand der Technik anzupassen ist, wird auf Basis der EmpfBS 1114 aufgezeigt.

Drohnen sind neue Fluggeräte, die nun immer mehr sinnvolle Anwendungsgebiete erschließen, denkt man dabei nur einmal an die Möglichkeit zur Inspektion von Fassaden, Dächern oder PV-Anlagen. Der Artikel weist auf die bestehenden Vorgaben hin.

Viel Spaß beim Weiterlesen wünscht Ihr

Horst Uhl
Leiter Energie- und
Facility Management
Daimler Buses



Die Rolle der Führungskraft
als Vorbild in schwierigen
Zeiten

S.2

Was muss man beim
Erstellen einer Betriebs-
anweisung beachten?

S.2

Wenn es beim Einsatz von
Fremdfirmen zu einem Unfall
kommt

S.3

Was bei den Maßnahmen
zu COVID-19 auch zu
beachten ist

S.3

Anpassung an den Stand der
Technik bei der Verwendung
von Arbeitsmitteln

S.3

Aktuelle Rahmenbedingun-
gen für einen Drohneneinsatz

S.4

Die Rolle der Führungskraft als Vorbild in schwierigen Zeiten

Sollten Führungskräfte heute noch Vorbilder für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein?

In mittleren und größeren Unternehmen sollte dies definitiv so sein, denn nur so lassen sich sinnvolle Normen durchsetzen. Wie sonst können Führungskräfte Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit glaubwürdig vermitteln, als wenn sie dies selbst auch vorleben. Führungskräften muss es bewusst sein, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau anschauen, wie sich ihre Vorgesetzten verhalten, und sie dieses Verhalten dann adaptieren. Sowohl in die eine, als auch in die andere Richtung.

Welche Fehler können Führungskräfte dabei machen?

Gerade in der aktuellen Zeit müssen Führungskräfte darauf achten, dass sie nicht krank zur Arbeit kommen. Denn dann denken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter automatisch, dass das auch von ihnen erwartet wird, was wiederum zu Stress und ungewollten Risiken führt. Die Ar-

beitsproduktivität lässt bei Krankheit durch die Leistungseinschränkung nach, so dass die Aufgaben ggf. nicht rechtzeitig oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt werden können. Diese Art von Stress können Führungskräfte vermeiden, wenn sie als gutes Vorbild vorgehen und bei Krankheit zu Hause bleiben. Auch als Erster und Letzter im Büro zu sein, ist ein schlechtes Vorbildverhalten, weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so das Gefühl bekommen, ebenfalls Überstunden ableisten zu müssen.

Was kann eine bessere Kommunikation dazu beitragen?

Führungskräfte müssen lernen, mit ihren Beschäftigten auf Augenhöhe über die Arbeit zu

sprechen und dabei auch zu akzeptieren, dass sie selbst nicht alles im Detail so gut wissen können, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wenn diese auch mal „Nein“ sagen dürfen, wird das gleichzeitig auch dabei helfen, Stresssituationen zu meistern. Ein weiteres wichtiges Instrument für Feedback in beide Richtungen sind regelmäßige Mitarbeitergespräche. Dabei ist sehr darauf zu achten, dass mit Wertschätzung und ohne Kritik am Menschen, sondern nur in Bezug auf die Ausführung der Arbeit gesprochen wird.

Welche Risiken können entstehen, wenn Führungskräfte ihrer Vorbildfunktion nicht nachkommen?

Das kann sowohl kurz- und langfristige Ausfälle von Beschäftigten für das Unternehmen bedeuten. Auch können Stress und Unaufmerksamkeit leicht zu Arbeitsunfällen führen und psychische Erkrankungen kommen immer häufiger vor. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen oft durch hochgradige Stresskomplexe sehr lange aus. Und das stresst wiederum alle anderen, weil so schnell oft kein Ersatz gefunden wird und die Arbeitsleistung zusätzlich erbracht werden muss.



> Termine zum Seminar 05-809
www.tuev-seminare.de/05-809/VTFK
Termine zum Seminar 07-68
www.tuev-seminare.de/05-68/VTFK

Was muss man beim Erstellen einer Betriebsanweisung beachten?

Im Rahmen der Führungskräfteverantwortung beschäftigen wir uns heute mit der Erstellung von Betriebsanweisungen.

In einer Betriebsanweisung wird Mitarbeitern erklärt, wie sie mit Maschinen, Anlagen oder Arbeitsverfahren sowie mit Gefahrstoffen sicher umgehen können. Doch was genau muss da alles drinstehen?

Eine gute Betriebsanweisung basiert auf einer Gefährdungsbeurteilung

Anhand einer Gefährdungsbeurteilung kann der Arbeitgeber mögliche Gefahren ermitteln, die von einem Arbeitsmittel oder einem Arbeitsver-

fahren sowie von Gefahrstoffen ausgehen können. Damit lassen sich dann die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen und in einer Betriebsanweisung formulieren. Auch aus der Bedienungsanleitung des Herstellers können wichtige Informationen für die Betriebsanweisung verwendet werden, wenn sie entsprechende Informationen enthält.

Arbeitsmittel gefahrlos bedienen - Dank der Unterweisung auf Basis der Betriebsanweisung

Sinn einer Betriebsanweisung ist es, die Gesundheitsgefährdungen und Gefahren im Arbeitsalltag zu minimieren. Das klappt allerdings nur dann, wenn die Betriebsanweisung nicht nur in einem Ordner abgelegt ist oder bei der Anlage aufgehängt wird, sondern wenn die Mitarbeiter zum gefahrlosen Umgang mit den Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen auch regelmäßig unterwiesen werden. Bei der Vielfalt der Arbeitsmittel muss jede Betriebsanweisung individuell erstellt werden und auf den Betrieb zugeschnitten sein. Bei Gefahrstoffen ist es gute Praxis, bestimmte Stoffgruppen zusammenzufassen. In beiden Fällen sollten die Inhalte präzise und leicht verständlich beschrieben sein.

Welche Informationen sind wichtig, um Betriebsanweisungen für Anlagen zu erstellen?

Zu diesen Fragen muss die Betriebsanweisung Angaben machen. Diese beziehen sich sowohl auf die Verwendung als auch auf Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Wie lautet die hersteller-, branchen- oder betriebspezifische Bezeichnung des Arbeitsmittels (Gefahrstoffes)?
- Für welche Tätigkeiten bzw. Verwendungen ist das Arbeitsmittel bestimmt?
- Wer darf das Arbeitsmittel prüfen und instand halten?
- Wie sind anfallende Verbrauchsmaterialien wie Schmiermittel u.ä. sachgerecht zu entsorgen?

Eine weitere Frage, die in Zukunft immer mehr Bedeutung bekommen wird, muss auch lauten: Wie kann dieses Arbeitsmittel möglichst ressourcenschonend genutzt werden?

> Termine zum Seminar 17-07
www.tuev-seminare.de/17-07/VTFK
Termine zum Seminar 14-05
www.tuev-seminare.de/14-05/VTFK

EXPERTENWISSEN
erhalten Sie zum Thema „Aufgaben, Pflichten und Verantwortung betrieblicher Führungskräfte“, TÜV-Seminar-Nr. 17-07 sowie im TÜV-Seminar „Rechtssicheres Handeln für Betriebs- und Werkleiter“, Seminar-Nr. 14-05

Wenn es beim Einsatz von Fremdfirmen zu einem Unfall kommt

Wir berichteten bereits in der VTFK aktuell Ausgabe 04 / 2020, was bezüglich des Arbeitsschutzes bei Kooperationen im Rahmen von Werkverträgen zu beachten ist. Doch was gilt es zusätzlich zu beachten, wenn es zu einem Unfall kommt?



Foto: pexels-photo-280076

Viele Betriebe setzen Fremdfirmen auf dem eigenen Werksgelände ein. Für den Arbeitsschutz sind Auftraggeber wie Auftragnehmer gemeinsam verantwortlich. Kommt es zu einem Unfall, ist zudem der Betriebsrat zu informieren – auch bei Fremdpersonal.

Betriebsrat über Unfälle von Fremdpersonal unterrichten

Als Interessenvertretung für die Beschäftigten ist der Betriebsrat bei Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung zu beteiligen. Auch bei Arbeitsunfällen von Fremdpersonal kann er hinsichtlich des Auskunftsanspruchs verlangen, unterrichtet zu werden, wie das kürzlich das Bundesarbeitsgericht (BAG) beschlossen hat.

Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat gemäß Paragraph 89 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen hinzuziehen.

Diese Vorgabe umfasst somit auch Unfälle von Beschäftigten, die weder bei dem Unternehmen angestellt noch eingesetzte Leiharbeiter sind. Durch die Auskunft über Arbeitsunfälle des Fremdpersonals, die der Betriebsrat erhält, kann er auch arbeitsschutzrelevante Erkenntnisse für die betriebszugehörigen Arbeitnehmer gewinnen.

 Termine zum Seminar 14-31
www.tuev-seminare.de/14-31/VTFK
Termine zum Seminar 03-20
www.tuev-seminare.de/03-20/VTFK

Was bei den Maßnahmen zu COVID-19 auch zu beachten ist

Über Covid-19 ist scheinbar schon alles gesagt, auch wenn es immer wieder vorkommt, dass sich sowohl die dazu ernannten Experten, als auch die von ihnen dargestellten Theorien in kurzer Zeit widersprechen. Daher weisen wir in diesem Abschnitt nur auf einige Besonderheiten hin, die man auf den ersten Blick leicht übersehen kann.



Foto: AdobeStock_27575125

Dienst- und Erprobungsfahrten mit einem Firmenfahrzeug

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gegenüber dem Virus muss weiterhin eine Identifikation des Fahrers möglich sein. D. h. auch bei einer Tragepflicht einer Mund-Nase-Maske (wenn z. B. mehrere Personen gleichzeitig in einem Fahrzeug fahren müssen) müssen Augen- und

Stirnpartie des Fahrers freigehalten werden und es darf keine Sonnenbrille in Kombination dazu getragen werden. Bei angeordneten Fahrten muss ein Fahrtennachweis (Fahrtenbuch) zur Identifizierung des Fahrers geführt werden.

Umluftklimageräte und Ventilatoren (Raumklimatisierung)

Einfache Raumkühlgeräte ohne Frischluftzufuhr, wie Split-Klimageräte und Umluftanlagen zur Kühlung oder Ventilatoren, sind nur im jeweili-

gen Raum wirksam. Beim Betrieb dieser Geräte muss die Gefahr einer Tröpfchenübertragung durch Luftbewegung minimiert werden.

Folgende Maßnahmen werden daher empfohlen:

- Regelmäßiges Lüften über Fenster und Türen (sofern keine mechanische Lüftung vorhanden ist).
- **Split-Klimageräte und reine Umluft-Geräte** in kleineren Einheiten, wie Gruppenräumen oder produktionsnahen Büros, sollten **nicht in Betrieb genommen werden**.
- Die Inbetriebnahme von **Ventilatoren** wird **ebenfalls nicht empfohlen**. Ventilatoren sind nur dann in Betrieb zu nehmen, wenn ein Luftstrom von oberhalb der Mitarbeiter nach unten gerichtet werden kann und es ausgeschlossen ist, dass mehrere, hintereinander befindliche Personen angeströmt werden. Ausnahme: Der Ventilator wird zur Frischluftversorgung z. B. in einem Fenster aufgestellt.

In jedem Fall ist eine Beurteilung der Situation vor Ort erforderlich, vor allem um mit einem gesunden Menschenverstand entscheiden zu können, ob durch die angestrebten Schutzmaßnahmen nicht eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Beschäftigten entstehen kann.

Wann sind Arbeitsmittel bei deren Verwendung an den Stand der Technik anzupassen?

Zur Klärung dieser Frage hat der Ausschuss für Betriebssicherheit die Empfehlung zur Betriebssicherheit mit der Nummer 1114 im Jahr 2018 herausgegeben. Diese richtet sich an die Arbeitgeber, die im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Pflichten beim zur Verfügung stellen von Arbeitsmitteln und bei deren Verwenden durch Beschäftigte zu erfüllen ha-

ben, befasst sich mit der Notwendigkeit der Anpassung von Arbeitsschutzmaßnahmen an den Stand der Technik für bereits in Verwendung befindliche Arbeitsmittel und erläutert dies anhand von Beispielen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Verwendung der Arbeitsmittel über die gesamte

Verwendungsdauer nach dem Stand der Technik sicher ist. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen dem Stand der Technik in Bezug auf das Inverkehrbringen und dem Stand der Technik in Bezug auf die Verwendung eines Arbeitsmittels. Der Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln kann sich im Laufe der Verwendungsdauer zwar durch neue Sicherheitstechni-

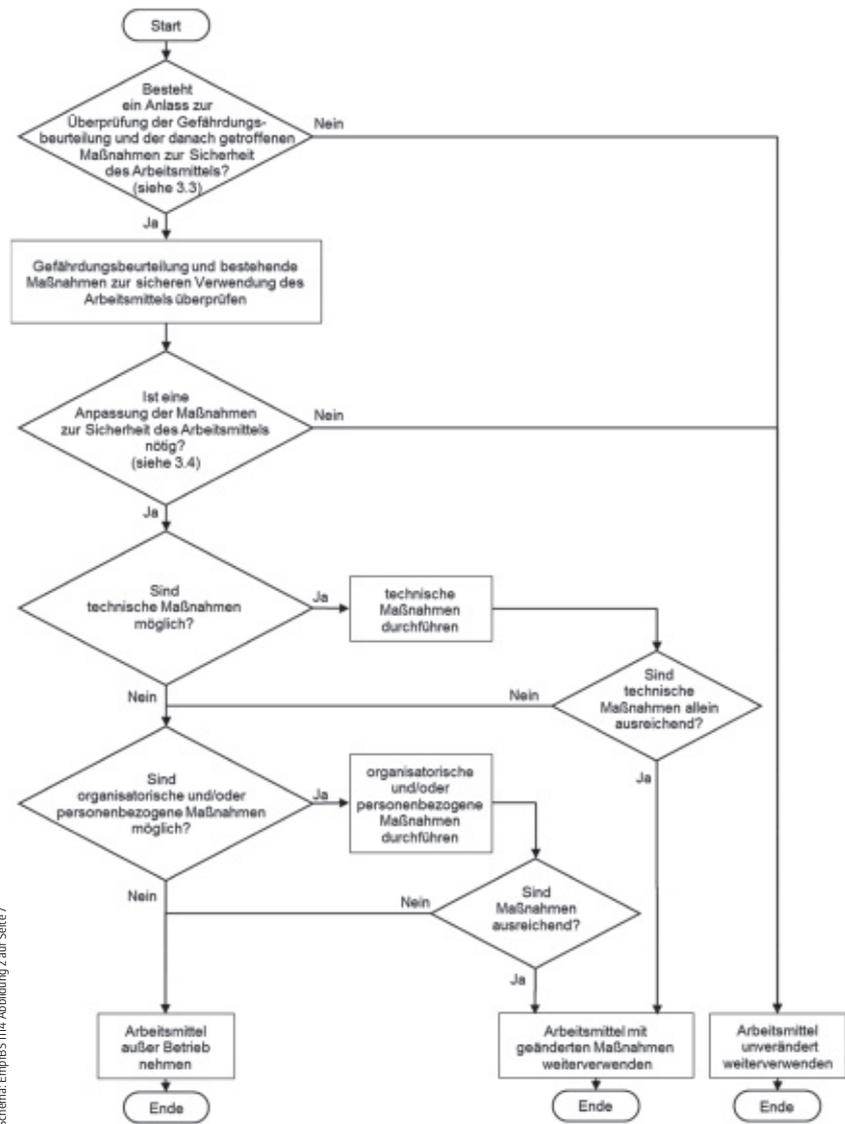
sche Erkenntnisse verändern; daraus folgt aber nicht, dass z. B. das Fortschreiben einer Produktnorm zwangsläufig eine Nachrüstverpflichtung für den Arbeitgeber in Bezug auf die Beschaffenheit für bereits verwendete Arbeitsmittel nach sich zieht. Die nach dem Stand der Technik sichere Verwendung älterer Arbeitsmittel kann auch über ergänzende Schutzmaßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung unter Anwendung des T-O-P-Prinzips gewährleistet werden.

Dies wird im Flussbildschema auf der Seite 7 in der Abbildung 2 anschaulich dargestellt.

Durch die fachgerechte Verknüpfung von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass Arbeitsmittel für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren Verwendung Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet sind. Bei der Entscheidung über Maßnahmen kann die Frage auftreten, wie die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und präventivem Nutzen der Maßnahmen zu bewerten ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Eine solche Bewertung kann nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen erfolgen. Dabei sind die mit der betrieblichen Verwendung der Arbeitsmittel verbundenen Gefährdungen und Besonderheiten des Arbeitsmittels zu berücksichtigen.

Im Kapitel 4 der EmpfBS 1114 kann dann anhand diverser Praxisbeispiele die praktische Umsetzung nachvollzogen werden.

Schema: EmpfBS 1114, Abbildung 2 auf Seite 7



Aktuelle Rahmenbedingungen für einen Drohneneinsatz

Nachdem Drohnen erst mehr als „Spielzeuge“ auf den Markt kamen, beginnen sich nun immer mehr interessante Anwendungsfälle am Markt zu verbreiten. Daher hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2017 die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“, kurz Drohnen-VO erlassen.

Aktuelle Rahmenbedingungen für einen Drohneneinsatz

- Es sind die definierten Flugverbotszonen unbedingt zu beachten.
- Ab 0,25 kg benötigt eine Drohne eine feuerfeste Aluminiumplakette mit Name und Anschrift des Besitzers.

- Ab 2 kg Drohngewicht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen (Erteilung durch Luftfahrt-Bundesamt zertifizierte Anbieter mit einer Gültigkeit von 5 Jahren im Rahmen eines Online-Kurses mit Prüfung oder auch durch einen Flugschein)
- Ab 5 kg Drohngewicht bedarf es zusätzlich einer Aufstiegserlaubnis, die von den Landesluftfahrtbehörden erteilt wird.

Was braucht man bei gewerblicher Nutzung, d.h. wenn man als Dienstleister einen Drohneneinsatz anbietet?

Man bedarf des Nachweises einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nach §§ 37 Abs. 1a, 43 LuftVG i.V.m. §§ 101 ff.

LuftVZO. Des Weiteren muss man Flugbücher führen und das zuständige Ordnungsamt / die Polizei über die geplanten Flüge informieren. Außerdem benötigt man eine Einverständniserklärung vom Eigentümer des Geländes für Start und Bild- / Videoaufnahmen.



Foto: poebs-photo-33622

UMLAUF

- Abt. Arbeitssicherheit
- Abt. Umweltschutz
- Abt. Instandsetzung
- Abt. Elektro
- Abt. Brandschutz
- Umlauf

Verantwortlich für den Inhalt: **Horst Uhl**
 Leiter Energie- und Facility Management Daimler Buses
 vtfk-aktuell@tuev-seminare.de, Tel. +49 160 86 16 189